



AMTSBLATT

Nr. 1 • 19. Januar 2001 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 24. Januar 2001 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2000
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Verpflichtung von Frau Timmermann als Stadtratsmitglied
6. Beantwortung von Anfragen
7. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
8. Einbringung des Haushaltes 2001
Einr.: Oberbürgermeister
9. Städtebaulicher Rahmenplan LOV 522 für den Bereich „Steigernordrand“
Einr.: Oberbürgermeister,
Vorl. 254/2000
10. Kulturschwerpunkt für 2002 Adam Ries
Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 282/2000
11. Beschluss über die Billigung und die 2. öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan BP JOV 416 „Bereich östlich der Greifswalder Straße“
Einr.: Oberbürgermeister,
Vorl. 006/01
12. Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des kommunalen Betriebes Stadtbeleuchtung Erfurt und Bilanzkorrekturen zum 31. Dezember 2000
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 007/01
13. 1. Änderung der „Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadtverwaltung Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 008/01
14. Städtisches Bahnhofsumfeld - Grundsatzbeschluss
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 010/01
15. Eintrittspreise der Erfurter Garten- und Ausstellungs-GmbH (ega) 2001
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 011/01
16. Sportanlagensatzung und Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen
Einr.: Oberbürgermeister,
Vorl. 012/01
17. Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarerische Straße, Teilgebiet 1“ - VS 010
Einr.: Oberbürgermeister,
Vorl. 013/01
18. Mandatsveränderungen wegen Nachwahl Stadtratsmitglied
Einr.: SPD-Fraktion,
Vorl. 015/01
19. Abberufung und Berufung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Stadtwerke Erfurt GmbH
Einr.: SPD-Fraktion,
Vorl. 016/01
20. Abberufung und Berufung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Stadtwerke Erfurt Wasser GmbH
Einr.: SPD-Fraktion,
Vorl. 017/01
21. Mandatsveränderung in Ausschüssen
Einr.: PDS-Fraktion,
Vorl. 018/01
22. Akteneinsichtsberechtigung
Einr.: SPD-Fraktion,
Vorl. 019/01
23. Berufung von Mitgliedern der Inspektion des Evangelischen Waisenhauses
Einr.: Oberbürgermeister,
Vorl. 020/01
24. Änderung des Geschäftsbereiches des Dezernates 05
Einr.: Oberbürgermeister,
Vorl. 021/01
25. Informationen

Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

Aufstellung eines Bebauungsplanes für die „Quartiersbebauung Häßlerstraße“ BP DAB 521

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 241/2000

Genaue Fassung:

01 Für die Quartiersbebauung Häßlerstraße soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden:

durch die Südgrenze des Flurstückes 357/1

im Osten:

durch die Ostgrenze des Flurstückes 303

im Süden:

durch die Südgrenze des Flurstückes 159/1

im Westen:

durch die östliche Fahrbahnkante der Jenaer Straße, Gemarkung Melchendorf, Flur 1

Planungsziele:

Mit der beabsichtigten Aufgabe des Schulstandortes Häßlergymnasium (Schulentwicklungsplanung) ergibt sich die Notwendigkeit einer städtebaulichen Neuordnung des Gesamtquar-

tiers Häßlerstraße/Jenaerstraße/Am Rabenhügel. Mit dem Bebauungsplan sollen auf Grundlage einer planerischen Gesamtbetrachtung des Gebietes Festsetzungen für eine bauliche Nutzung des Standortes getroffen und damit das erforderliche Planungsrecht geschaffen werden.

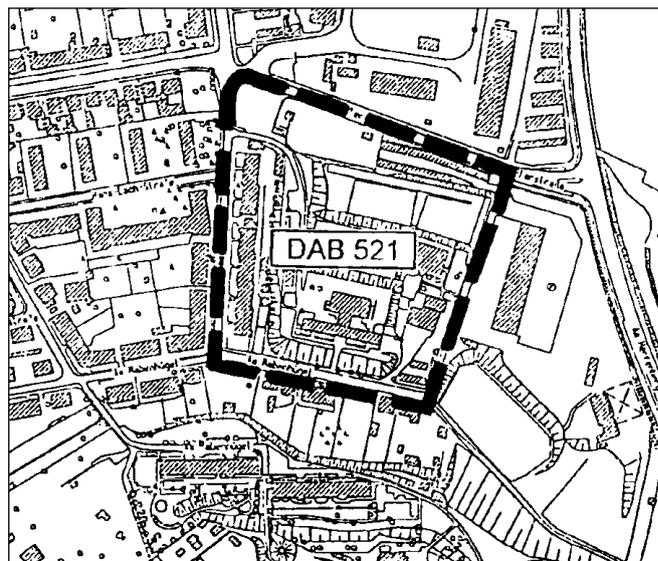
02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er

kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss Nr. 249/2000 vom 20. Dezember 2000 „Programm Soziale Stadt“ Grundsatzentscheidung

Genaue Fassung:

01 Die Durchführung des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ im Bereich der Johannes- und Andreasvorstadt (siehe Anlage) wird auf der Grundlage der Programmplanung und der Entscheidung des Thüringer Innenministeriums bestätigt. **02** Dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus dem Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ wird vorbehaltlich der Bewilligung der entsprechenden Einzelmaßnahmen und der Schaffung der haushalterischen Voraussetzung bis zu einer Höhe von 1.154.000,00 DM zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, den städtischen Miteleistungsanteil für 2000

in Höhe von 20.000 DM und für 2001 mind. in Höhe von 95.400 DM im Rahmen ihres finanziellen Verfügungsrahmens bereitzustellen.

03 Der Gesamtfinanzierungsrahmen in Höhe von rund 7,8 Mio DM wird vorbehaltlich der Bewilligungen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel bestätigt. Die Präzisierung und Bestätigung der Maßnahmen der Folgejahre ist dem zuständigen Ausschuss Bau und Verkehr zur Beschlussfassung vorzulegen.

04 Das Programm „Soziale Stadt“ ist in seinen Schwerpunkten und seiner Wirkung auf die intensive Zusammenarbeit und

Bündelung der Ressourcen sämtlicher Dezernate ausgelegt. Die Fördermittel aus den einzelnen Bereichen sind deshalb vorrangig im Programmgebiet einzusetzen. Die unmittelbare Durchführung und Koordinierung liegt in der Verantwortung des Dezernates Bauverwaltung.

05 Zur erfolgreichen Umsetzung des Programms ist eine umfassende Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Der Stand der Umsetzung ist projektbegleitend, mindestens jährlich, und abschließend zu evaluieren und zu dokumentieren.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 242/2000 vom 20. Dezember 2000 Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten für Sport

Genaue Fassung:

01 Als ehrenamtlicher Beigeordneter wird gemäß § 32 ThürKO und gemäß § 11 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt Herr Manfred Wohlgefahr durch den Stadtrat gewählt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 239/2000 vom 20. Dezember 2000

Zuordnung des Amtes 18 zum Geschäftsbereich des Bürgermeisters Beigeordneten 03

Genaue Fassung:

01 Dem Bürgermeister und Beigeordneten des Dezernates 03, Herrn Dietrich Hagemann, wird gemäß § 32 (5) Satz 1 ThürKO in Ergänzung des Stadtratsbeschlusses Nr. 183/2000 das Amt für Ortschaften und Stadtteile als Geschäftsbereich des Dezernates 03 übertragen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 238/2000 vom 20. Dezember 2000

Überplanmäßige Mittelbereitstellung

Genaue Fassung:

01 Die überplanmäßige Mittelumsetzung wird wie folgt bestätigt:

	HH-Stelle	Bezeichnung	Überplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe	02202.41801	Vergütung ABM (Deckungszähler)	+ 841.880,15 DM
Deckung durch:			
Mehreinnahme	02202.17401	Einnahmen Bundesanstalt für Arbeit	+ 447.159,00 DM
Minderausgabe	00000.41000	SN 1 - Personal- ausgaben (Deckungszähler)	- / . 394.721,15 DM

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfußlerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten des Bürgerservice in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5 und in der Löberstraße 35

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Bereich Oberbürgermeister
Sachgebiet Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29
Redaktion: Heike Dobenecker
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen
Erscheinungsweise: 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Beschluss Nr. 237/2000 vom 20. Dezember 2000 Internationales Jahr der Freiwilligen

Genaue Fassung:

01 Der Maßnahmeplan zu den Aktivitäten der Stadt Erfurt im Internationalen Jahr der Freiwilligen 2001 einschließlich des im Finanzierungskonzept dargestellten finanziellen Aufwandes wird bestätigt.

02 Die finanziellen Aufwendungen in Höhe von 100.450 DM sind in den Verwaltungshaushalt 2001 einzustellen. Die Deckung erfolgt durch Sponsoringmittel. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2001.

03 Bündelndes Fachamt für die Aktivitäten entsprechend Maßnahmeplan ist das Sozialamt, für die Bearbeitung der Aufgabenstellung ist insbesondere das mit kommunalen Mitteln geförderte Seniorenbüro beim Schutzbund der Senioren und Vorruheständler hinzuzuziehen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage Aktivitäten der Stadt Erfurt zum Internationalen Jahr der Freiwilligen 2001 – Maßnahmeplan –

1. Eröffnung des Jahres der Freiwilligen im Rahmen der Pressekonferenz des Oberbürgermeisters mit Vorstellung der bisherigen Aktivitäten und der geplanten Maßnahmen der Stadt Erfurt. Termin: Januar 2001

2. Ermittlung des Umfangs der freiwilligen Engagements / Ehrenamt in der Stadt Erfurt sowie der von den verschiedenen Institutionen und Einrichtungen geplanten Aktivitäten. Termin: Juli 2001 Zwischeninformation an den Stadtrat

3. Aufforderung an die Dachorganisationen zur Benennung besonders engagierter Persönlichkeiten im Ehrenamtsbereich für die Teilnahme an der Festveranstaltung anlässlich des Tages des Ehrenamtes sowie für eine Auszeichnung durch den Oberbürgermeister. Termin: September 2001

4. Einrichtung einer „Ehrenamtsbörse/Freiwilligenagentur“ als ständige Einrichtung unter Nutzung von Fördermöglichkeiten. Termin: Dezember 2001

5. Organisation der Wanderausstellung „Seniorenarbeit im Wandel“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat. Termin: Mai 2001

6. Festliche Abendveranstaltung „Tag des Ehrenamtes“ in der Thüringenhalle unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt aus allen Bereichen freiwilligen ehrenamtlichen Engagements. Die Teilnehmer werden entsprechend den Nennungen der Dachorganisationen eingeladen. Übergabe von Anerkennungsurkunden und Ehrenpräsenzen/-medaillen durch den Oberbürgermeister an 25 besonders engagierte Bürgerinnen und Bürger auf Vorschlag der verschiedenen Bereiche. Termin: 07.12.2001

7. Zusammenarbeit mit der im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend tätigen Geschäftsstelle „Internationales Jahr der Freiwilligen“ im deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge Beteiligung mit Projekten und Veranstaltungen der Stadt Erfurt über die Web-Site der Geschäftsstelle (www.ifj2001) im Internet. Termin: laufend

Anlage

Finanzierungsplan zu Aktivitäten der Stadt Erfurt zum Internationalen Jahr der Freiwilligen

1. Sachkosten Freiwilligenagentur	8.000 DM	8.000 DM
2. Transportaufwand für die Wanderausstellung „Senioren im Wandel“	500 DM	500 DM
3. Festveranstaltung in der Thüringenhalle davon Betriebskosten	700 DM	
Saalreinigung	1.200 DM	
Saaldekoration	1.300 DM	
Kulturprogramm	45.000 DM	
Speisen und Getränke (1200 x 35,00 DM)	42.000 DM	
Urkunden und Präsenten (25 X 70,00 DM)	1.750 DM	
91.950 DM	91.950 DM	
gesamt:	100.450 DM	

Aufstellung eines Bebauungsplanes LOV 509 für die „Wohngebietserweiterung Kiefernweg“ – Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 243/2000

Genaue Fassung:

01 Für das Gebiet in der Gemarkung Erfurt, Flur 17, begrenzt

im Norden:

durch eine ca. 65 m südlich und parallel zur Nordgrenze des Flurstücks 107/7 verlaufende Begrenzungslinie

im Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks 107/7

im Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 98

im Westen:

durch die westliche Grenze der Flurstücke 121, 122 und 107/7

soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Übergangsbereich von Siedlungs- und Landschaftsraum
- Schaffung von Planungsrecht für ein qualitativ hochwertiges und eigenständiges Wohngebiet auf der Grundlage eines dem Standort angemessenen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leitbildes
- Festsetzung einer geringen baulichen Dichte und hohem Anteil privater Freiflächen
- Zonierung der baulichen Dichte von Nord nach Süd (geringe Baudichte) entsprechend der naturräumlichen Sensibilität und der Topografie des Standortes
- vorrangige Berücksichtigung der naturräumlichen Bedingungen und der Umweltsituation bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange durch weitestgehenden Erhalt bzw. die Wiederherstellung landschaftsbildprägender Freiraumstrukturen

02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt

der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

03 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes LOV 509 „Wohngebietserweiterung Kiefernweg“ und die Begründung zum Vorentwurf werden gebilligt.

04 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes LOV 509 und dessen Begründung durchzuführen.

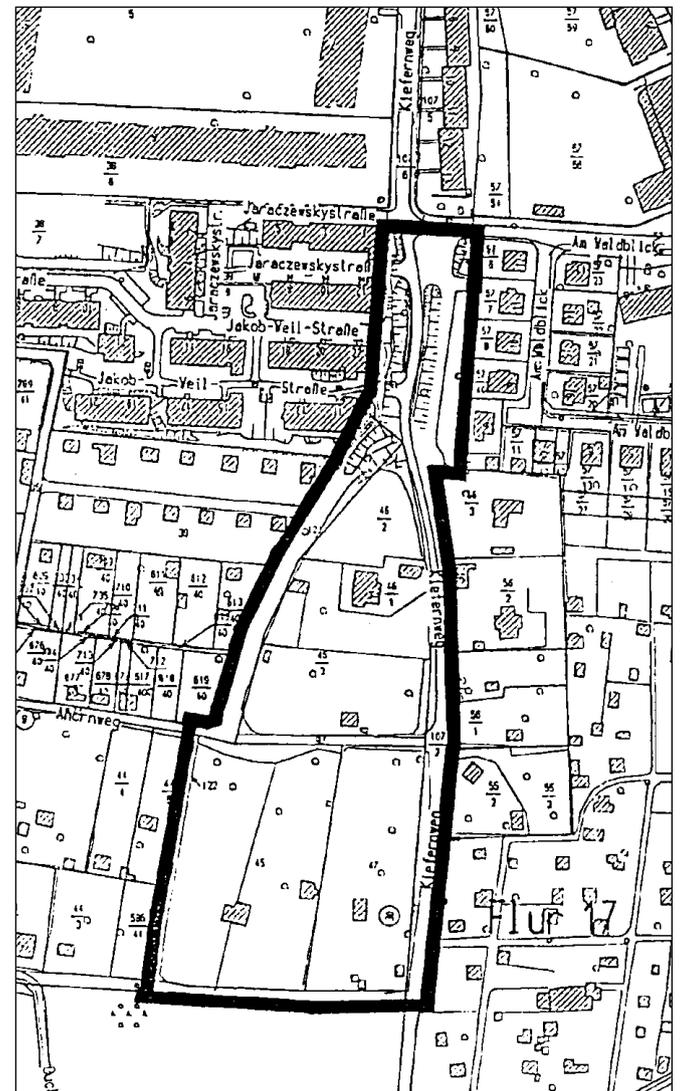
Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



2. öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan ANV 434 „Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße – Wohnquartier Süd“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 252/2000

Beschluss über die Billigung und die 2. öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan ANV 434 „Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße – Wohnquartier Süd“

Genaue Fassung:

01 Der geänderte Bebauungsplanentwurf ANV 434 mit der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000, dem integrierten Grünordnungsplan, den textlichen Festsetzungen und die Begründung werden gebilligt.

02 Der geänderte Entwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen und die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer

der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan ANV 434 „Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße – Wohnquartier Süd“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom **29. Januar 2001 bis 2. März 2001** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

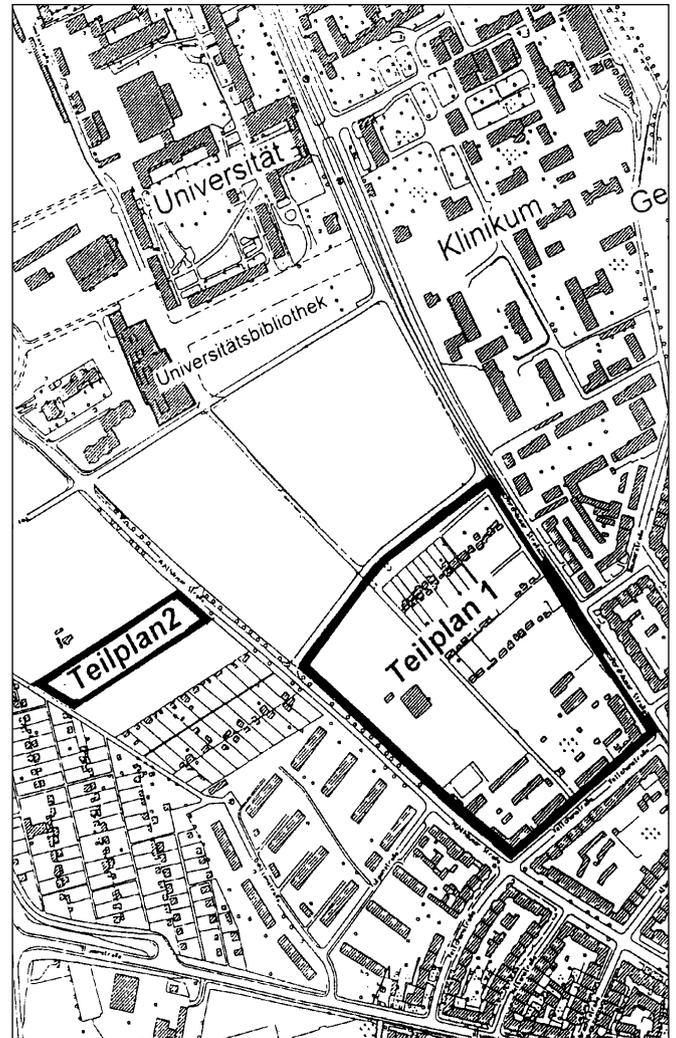
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öff-

nungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die zügige Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme verlangt, die Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplanes vom 28. August 1998 – der öffentlich ausgelegt hat – zu ändern; damit werden die Grundzüge der Planung berührt, eine 2. öffentliche Auslegung ist notwendig.

Mit der nun vorliegenden Präzisierung des Entwurfs des Bebauungsplanes kann das CJD sein geplantes Wohngebäude für betreutes Wohnen in optimaler Baugebietsrandlage realisieren, kann das Baugebiet durch die teilweise Zurücknahme der Verdichtung Wohnungsneubaustandort einer Erfurter Wohnungsbaugenossenschaft werden und kann der für das Gebiet notwendige Lebensmittelmarkt als eingeschossiges Solitärgebäude errichtet werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A> und “

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 253/2000

Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A> und “

Genaue Fassung:

01 Die zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage ersichtlich und Bestandteil des Beschlusses. Das Abwägungsergebnis wurde in den Entwurf eingearbeitet. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Personen, die Anregungen erhoben haben sowie die Träger öffentlicher Belange, die Stellung-

nahmen abgegeben haben und die nicht im Entwurf berücksichtigt wurden, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe von Gründen

in Kenntnis zu setzen.

02 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A>

und “ und die Begründung werden gebilligt.

03 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A> und “ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

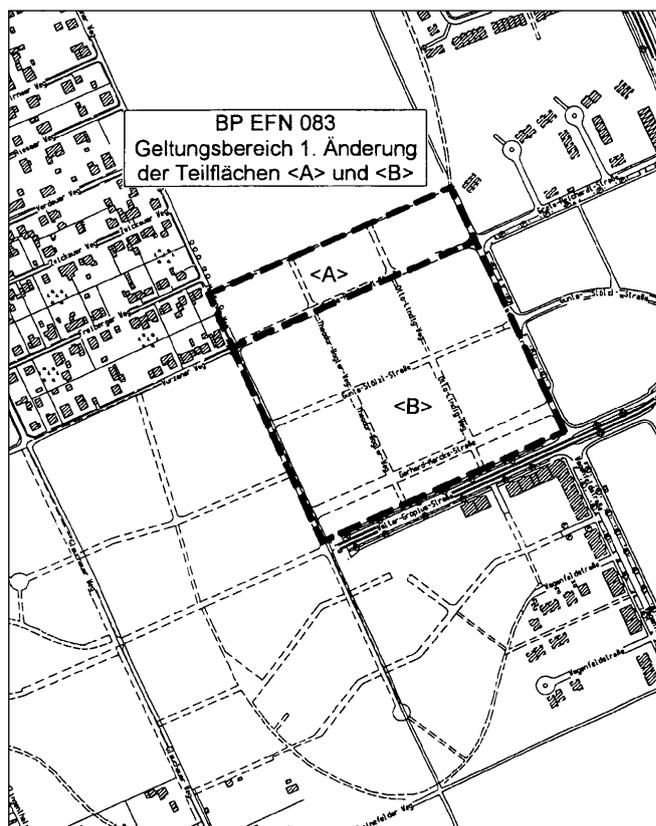
04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A> und “ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom **29. Januar 2001 bis 2. März 2001** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Lö-

berstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht das Planungsziel, eine am Bedarf orientierte Planung für eine Wohnbau in einem reinen Wohngebiet mit der Maßgabe, den Anforderungen des kosten- und flächensparenden Bauens zu entsprechen, anzubieten. Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt – West“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 259/2000

Genauere Fassung:

01 Der Antrag der Dr. Knoll – Merten – Wagner GbR, Friedhofstraße 21 in 99091 Erfurt zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Entwicklung eines Wohngebietes „Bahnhof Erfurt – West“ wurde geprüft und wird unter der Bedingung der Verfügbarkeit der Grundstücke gemäß § 12 Absatz 2 BauGB positiv entschieden. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller die erforderlichen Verträge zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens abzuschließen.

02 Für das Gebiet am Bahnhof Erfurt – West in der Gemarkung Erfurt, Flur 6 und 7, begrenzt

im Norden: südliche Fahrbahnkante der Binderslebener Landstraße

im Osten: östliche Begrenzung des Flurstücks 30/1 bis zum Einmündungsbereich Ottostraße/IGA-Blick, östliche Fahrbahnkante der Straße „IGA-Blick“

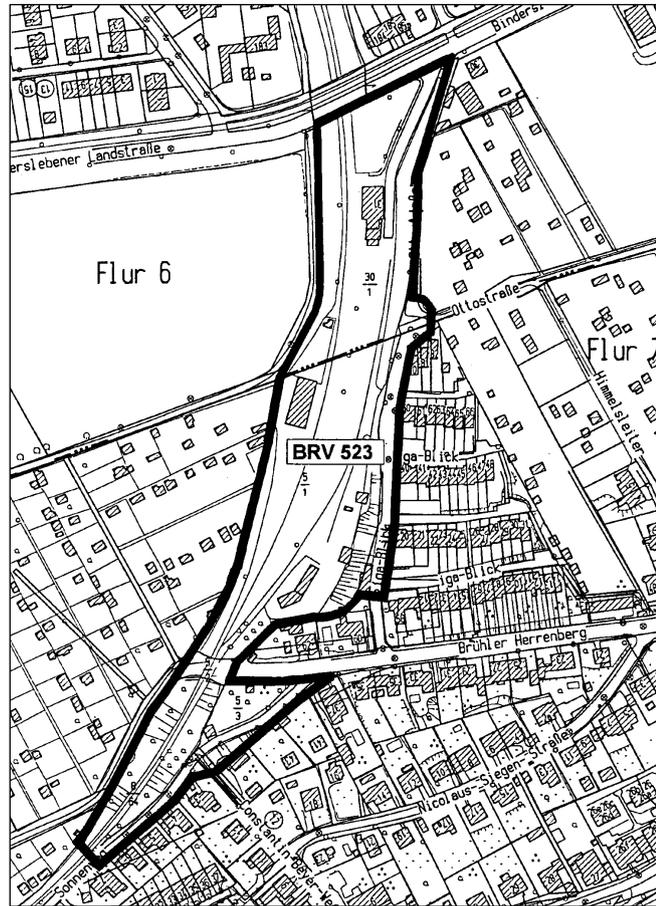
im Süden: nördliche bzw. nordwestliche Begrenzung der Flurstücke 7/2, 5/7, 5/10 und 175/17, die östliche Begrenzung des Flurstücks 5/2, die nördliche und südöstliche Begrenzung des Flurstücks 5/3, die südöstliche Begrenzung des Flurstücks 48/2 auf ca. 100 m

im Westen: nordwestliche Begrenzung der Flurstücke 70/3 und 5/2, westliche Begrenzung der Flurstücke 5/1 und 30/1

soll gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird vom Vorhabenträger ausgearbeitet.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet auf einer Teilfläche der entwidmeten Bahntrasse Bindersleben – Marbach



aussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet auf einer Teilfläche der entwidmeten Bahntrasse Bindersleben – Marbach

- im Bereich des ehemaligen Westbahnhofes. Entwicklung einer Wohnsiedlung für Ein- bis Zweifamilienhäuser in offener Bauweise mit einer einheitlichen architektonischen Formensprache.

fener Bauweise mit einer einheitlichen architektonischen Formensprache.

• Flächensicherung für eine Nachnutzung der Bahntrasse, z.B. als Bike-Skater-Rollbahn.

03 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Er kann im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 247/2000 vom 20. Dezember 2000

Verkauf von Grundstücken nach dem öffentlichen Bieterverfahren gemäß § 19 Investitionsvorranggesetz

Genauere Fassung:

01 Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 270/97 vom 19. November

1997 wird die öffentliche Ausschreibung und der nachfolgende Verkauf der in der Anlage aufgeführten

Grundstücke bestätigt. **02** Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die Belastungsvollmacht für noch aufzu-

nehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investition den Rangvorbehalt/Rang-

rücktritt zu erklären.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage – Grundstücke zur Ausschreibung im öffentlichen Bieterverfahren

Lfd. Nr.	Grundstück	Gemarkung	WE	dav. leer	Lfd. Nr.	Grundstück	Gemarkung	WE	dav. leer
1.	Altonaer Str. 20	Erf.-Mitte	7	1	24.	Hans-Sailer-Straße 27	Erf.-Nord	7	6
2.	Am Gelben Gut 82	Erf.-Nord	11	6	25.	Hans-Sailer-Straße 78	Erf.-Nord	12	11
3.	Arnstädter Straße 38	Erf.-Süd	9	2	26.	Hans-Sailer-Straße 98	Erf.-Nord	9	5
4.	Arnstädter Straße 40-44	Erf.-Süd	25	9	27.	Hans-Sailer-Straße 101	Erf.-Nord	8	5
5.	Arnstädter Straße 46	Erf.-Süd	8	4	28.	Häßlerstraße 60	Erf.-Süd	3	1
6.	Auenstraße 31	Erf.-Nord	8	1	29.	Iderhoffstraße 36	Erf.-Mitte	8	5
7.	Augustinerstraße 8/9	Erf.-Mitte	9	3	30.	Kurt-Beate-Straße 6	Erf.-Nord	9	5
8.	Bebelstraße 6	Erf.-Nord	4	4	31.	Lassallestraße 11	Erf.-Nord	7	7
9.	Bebelstraße 12	Erf.-Nord	5	3	32.	Leipziger Straße 34	Erf.-Mitte	10	8
10.	Blumenschmidtstraße 4	Erf.-Mitte	8	2	33.	Liebnechtstraße 58	Erf.-Mitte	11	8
11.	Bodestraße 3	Erf.-Mitte	8	3	34.	Magdeburger Allee 180	Erf.-Nord	7	4
12.	Boyneburgufer 6	Erf.-Nord	8	2	35.	Nordhäuser Straße 104	Erf.-Nord	7	5
13.	Carmerstraße 4	Erf.-Mitte	9	1	36.	Reisshausstraße 10	Erf.-Mitte	9	3
14.	Carmerstraße 5	Erf.-Mitte	14	4	37.	Reisshausstraße 20	Erf.-Mitte	7	2
15.	Dalbergsweg 14	Erf.-Mitte	6	2	38.	Stauffenbergallee 12	Erf.-Mitte	11	8
16.	Fröbelstraße 2	Erf.-Mitte	8	2	39.	Stauffenbergallee 17	Erf.-Mitte	8	5
17.	Fröbelstraße 12	Erf.-Mitte	9	2	40.	Stauffenbergallee 55	Erf.-Mitte	4	4
18.	Geschwister-Scholl-Straße 10	Erf.-Mitte	9	3	41.	Talstraße 8	Erf.-Nord	7	6
19.	Grolmannstraße 10	Erf.-Mitte	7	2					
20.	Grolmannstraße 17	Erf.-Mitte	7	2					
21.	Grünstraße 13	Erf.-Mitte	8	2					
22.	Gustav-Adolf-Straße 9	Erf.-Mitte	6	2					
23.	Gutenbergstraße 62	Erf.-Mitte	7	2					

Beschluss Nr. 258/2000 vom 20. Dezember 2000 Nachwahl Stadtratsmitglied und die damit zusammenhängenden Mandatsveränderungen

Genaue Fassung:

01 Neubesetzung im Hauptausschuss

bisher: neu:
2. Stellv. f. Jörg Kallenbach: Manfred Wohlgefahr
Dietrich Hagemann

02 Neubesetzung im Ausschuss Bau und Verkehr

bisher: neu:
1. Stellv. f. Wolfgang Kellermann: Lars Laschinski
Dietrich Hagemann

03 Neubesetzung im Ausschuss Wirtschaftsförderung und Beteiligungen

bisher: neu:
2. Stellv. f. Jörg Schwäblein: Lars Laschinski
Dietrich Hagemann

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 255/2000 vom 20. Dezember 2000 Mandatswechsel im Ausschuss Bau und Verkehr (sachkundiger Bürger)

Genaue Fassung:

01 Mit Wirkung vom 25. Oktober 2000 legte Frau Dr. Krista Blassy ihr Mandat als sachkundiger Bürger im Ausschuss Bau und Verkehr nieder.

02 Als sachkundiger Bürger in den Ausschuss Bau und Verkehr wird Herr Rowald Staufenbiel durch die CDU-Stadtratsfraktion berufen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 251/2000 vom 20. Dezember 2000 Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1999 der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

01 Die Jahresrechnung 1999 wird gem. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.

02 Die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 1999 wird gem. § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 250/2000 vom 20. Dezember 2000 Standortuntersuchung für einen Autohof im Norden der Stadt

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Stadtverwaltung für folgende Standorte vertiefende Betrachtungen zur Errichtung eines Autohofes durchzuführen:

- Anschlussstelle A 71 / Mittelhäuser Str.
- Anschlussstelle A 71 / Stotternheimer Str.
- südlich Anschlussstelle A 71 / B 4

Die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Stadtrat bis Juni 2001 vorzulegen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 126/2000 vom 14. Juni 2000 Grundstücksverkehr – öffentliche Ausschreibung – Bereich Nord

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke zum jeweils gültigen Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt je Kaufpreis nebst Investitionssumme.

02 Liegt das Kaufpreis-Höchstgebot unter dem

Verkehrswert und ist eine Veräußerung unter dem Verkehrswert beabsichtigt, ist ein erneuter Ratsbeschluss einzuholen.

03 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage bezeichneten Grundstücke bundesweit öffentlich auszuschreiben und diese Grundstücke mindestens zum jeweils gültigen Verkehrswert zu veräußern und die Belastungsvoll-

macht bzw. den Rangrücktritt zu erklären, ohne nochmalige Vorlage der personenbezogenen Vergabeentscheidung im Stadtrat.

04 (nicht öffentlicher Teil)
05 Im IV. Quartal 2000 informiert die Stadtverwaltung den Stadtrat über die erfolgte Veräußerung der in der Anlage aufgeführten Grundstücke.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage

lfd. Nr.	Grundstück	Gem.	Flur/Flurstück	Größe m ²	Eigentümer
01	Kyritzer Straße ohne Nr.	GIK	7/34	1.293	Landeshauptstadt Erfurt
02	Wendenstr. 18	ILV	7/14	373	EdV: RT: KVV
03	Stotternheimer Str. 5	ILV	1/97/6 u. 6/2	270 54	EdV: RT: Rat der Stadt

Beschluss Nr. 216/2000 vom 25. Oktober 2000 Grundstücksverkehr – öffentliche Ausschreibung – Bereich Nord

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der nachstehend aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke zum jeweils gültigen Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt je Kaufpreis nebst Inve-

stitionssumme.

02 Liegt das Kaufpreis-Höchstgebot unter dem Verkehrswert und ist eine Veräußerung unter dem Verkehrswert beabsichtigt, ist ein erneuter Ratsbeschluss einzuholen.

03 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die nachstehend bezeichneten Grund-

stücke bundesweit öffentlich auszuschreiben und diese Grundstücke mindestens zum jeweils gültigen Verkehrswert zu veräußern und die Belastungsvollmacht bzw. den Rangrücktritt zu erklären, ohne nochmalige Vorlage der personenbezogenen Vergabeentscheidung im Stadtrat.

lfd. Nr.	Grundstück	Gem.	Flur/Flurst.	Größe	Eigentümer
01	Breitscheidstr.2 (Staufenbielhallen)	EFN	69/131/109	1.253 m ²	Landeshauptstadt Erfurt
02	Donaustr. 4- 26 (Schwesternwohnheim)	EFN	1/61/44	8.116 m ²	Landeshauptstadt Erfurt

04 (nicht öffentlicher Teil)

05 Im I. Quartal 2001 informiert die Stadtverwaltung

den Stadtrat über die erfolgte Veräußerung der in der Anlage aufgeführten

Grundstücke.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 256/2000 – Erfurt – Mitglied im Gesunde-Städte-Netzwerk – Bericht 2000

Beschluss Nr. 262/2000 – „deutschland tour 2001“, Radsport-Etappenrennen Ziel/Start 30. Mai/31. Mai 2001

Vorstehend aufgeführte Beschlüsse liegen im Bürgerservice Ratskellerpassage zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss Nr. 254/2000 vom 20. Dezember 2000 Familienpass für Familien der Stadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der vorgelegte Entwurf zur Umsetzung des Familienpasses (Anlage 1) wird bestätigt.
02 Der Familienpass ist auf das Haushaltsjahr 2001 zu begrenzen.
03 Bis zum vierten Quartal erstellen die beteiligten Einrichtungen einen Erfahrungsbericht auf dessen Grundlage eine Analyse zu erstellen ist und ggf. entsprechende Änderungen im Familienpass 2002 vorzunehmen sind.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Zielgruppe:

Familie ist der Ort, wo Kinder leben, unabhängig davon, ob und in welcher Form Eltern oder ein Elternteil mit Partner zusammenleben. Das trifft unter anderem auch für Großeltern, Pflegeeltern usw. zu. Ausgenommen von dieser Zielgruppe sind lediglich Institutionen/Einrichtungen (z. B. Heime).

Der Entwurf des Familienpasses sieht bei nachstehenden Einrichtungen jährlich einmal einen kostenlosen Besuch für Erfurter Familien mit Kindern vor:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. Stadtmuseum | kostenlos |
| 2. Technisches Museum „Neue Mühle“ | kostenlos |
| 3. Museum für Thüringer Volkskunde | kostenlos |
| 4. Naturkundemuseum | kostenlos |
| 5. Park und Schloss Molsdorf | kostenlos |
| 6. Burg Gleichen | kostenlos |

Anlage 1 Entwurf zur Umsetzung des Erfurter Familienpasses

- | | |
|--|----------------------|
| 7. Angermuseum | kostenlos |
| 8. Aquarium | kostenlos |
| 9. Thüringer Zoopark | kostenlos |
| 10. ega | kostenlos |
| 11. Fuchsfarm | kostenlos |
| 12. Zeitungsgruppe Thüringen Weiße Anzeige | kostenlos |
| 13. Buch-Habel | für Kinder kostenlos |
| 14. Rad-Art | für Kinder kostenlos |

Einen Zuschuss erhalten:
 Thüringer Zoopark 40.000,00 DM
 ega GmbH 50.000,00 DM
 Einrichtungen der Kulturdirektion 30.000,00 DM (Aquarium, Stadtmuseum, Technisches Museum „Neue Mühle“, Museum für Thüringer Volkskunde, Naturkundemuseum, Park und Schloss Molsdorf, Burg Gleichen, Angermuseum)

Durch das Grundgesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz, die Landesverfassung und die Gemeindeordnung sind Staat und Gesellschaft verpflichtet, die Familie zu schützen und zu fördern.

Auf kommunaler Ebene besteht eine besondere Verbundenheit zu den dort lebenden Familien, so dass kommunale Familienpolitik und Familienförderung immer eine positive strukturpolitische Wirkung haben können. Leistungsstarke Familienstrukturen und Nachbarschaften sind Teil der Standortattraktivität der Kommune für Bürger und Betriebe.

Vielfältige familienpolitische Maßnahmen gehören zu einer Kommune, unter anderem auch eine finanzielle Entlastung von Familien. Ein Familienpass kann dazu beitragen, das Ansehen der Familien, besonders das Zusammenleben von Eltern und Kindern in der Öffentlichkeit

zu stärken. Außerdem kann den Familien die Möglichkeit geboten werden, gemeinsam Unternehmungen zu planen und durchzuführen. Nicht zuletzt werden auch finanzielle Entlastungen für Familien in der Kommune möglich, die es ermöglichen, als Familienverband am sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt teilzuhaben.

Damit wird einerseits die Lebensqualität für die Familien verbessert, andererseits wird die Attraktivität der Kommune gefördert.

Der Pass bietet Möglichkeiten für die Bündelung von Maßnahmen, die den Verwaltungsaufwand geringer halten werden.

Für die Antragsteller eines Familienpasses muss klar ersichtlich sein,

- wo der Pass beantragt werden kann;
- wofür die finanziellen Vergünstigungen gewährt werden;
- für welche Mitglieder der Familien der Pass gültig ist;
- wie lange der Pass gültig ist.

Darüber hinaus sollte der Pass klein (DIN A 6) leicht handhabbar und verständlich formuliert sein.

Außerdem sollte der Pass mit einer Nummer und einem Gültigkeitsstempel versehen werden.

In den öffentlichen Einrichtungen sollten Informationsblätter ausliegen, um die Familien auf das Angebot aufmerksam zu machen.

Voraussetzung für den Erhalt des Familienpasses ist der Hauptwohnsitz in der Stadt Erfurt.

In Erfurt können Familien mit Kindern (siehe Zielgruppe) den Familienpass in Anspruch nehmen.

Das sind rund 23.405 Familien mit Kindern. Begünstigte Personen sind alle Kinder der o. g. Familien bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

Beschluss Nr. I 091/99 vom 24. November 1999 Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage aufgeführten neun Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke zum jeweils gültigen Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt je Kaufpreis nebst Investitionssumme.

02 Liegt das Kaufpreis-Höchstgebot unter dem Verkehrswert und ist eine Veräußerung unter dem Verkehrswert beabsichtigt, ist ein erneuter Ratsbeschluss einzuholen.

03 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage bezeichneten Grundstücke bundesweit öffentlich auszuschreiben und diese Grundstücke mindestens zum jeweils gültigen Verkehrswert zu veräußern und die Belastungsvollmacht bzw. den Rangrücktritt zu erklären, ohne nochmalige Vorlage der personenbezogenen Vergabeentscheidung im Stadtrat.

04 Im III. Quartal 2000 informiert die Stadtverwaltung den Stadtrat über die erfolgte Veräußerung der in der Anlage aufgeführten Grundstücke.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage Grundstücke für öffentliche Ausschreibung

lfd. Nr.	Grundstück	Gem.	Flur	Flurstück	Größe m ²	Eigentümer
01	An der Auenschanze 6	EFN	2	743/85	1.047	RT: KWV
02	Meyfartstr. 9	EFM	128	116/4	665	RT:RdSt
03	Pförtchenstr. 5	EFS	26	157	884	RT: KWV
04	Steigerstr. 2	EFS	26	34/2	794	RT: RdSt
05	Theaterstr. 6	EFM	147	344	584	RT: KWV
06	Wallstr. 4	EFM	124	122	88	Stadt Erfurt
07	Egstedt, Zum Rinnebach 66	EGS	3	151/4	576	Gem.Egs
08	Molsdorf, Marienthalstr. 1	MOL	1	37/2+77/8	423	Stadt Erfurt + RT: Gem. Mol
09	Vieselbach, E.-Thälmann-Str. 23	VIE	2	987	650	RT: Gem. Vie

Beschluss Nr. 257/2000 vom 20. Dezember 2000 Jahresabschluss 1999 der Sparkasse Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Vorstand der Sparkasse, bestehend aus

- dem Vorstandsvorsitzenden, Herrn Sparkassendirektor Adolf Bachert,
- dem Vorstandsmitglied, Herrn Sparkassendirektor Otmar Müller und ab dem 01. August 1999

- dem Vorstandsmitglied Frau Sparkassendirektor Ulrike Christgau wird auf einstimmigen Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse, Sitzung des Verwaltungsrates vom 3. Juli 2000, für

das Geschäftsjahr 1999 entlastet.

02 Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Erfurt werden für das Jahr 1999 entlastet.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 264/2000 vom 20. Dezember 2000

2. Fortschreibung des Erfurter Mietspiegels

Genauere Fassung

01 Die Stadtverwaltung Erfurt wird beauftragt, federführend durch das Sozialamt/Bereich Wohnungswesen, die an der Erstellung des Erfurter Mietspiegels beteiligten Parteien einzuladen und diesen fristgemäß zum 31. Juli 2001 fortzuschreiben.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 263/2000 vom 20. Dezember 2000 Über- /außerplanmäßige Mittelumsetzung Haushalt 2000

Genaue Fassung:

01 Den über-/außerplanmäßigen Mittelumsetzungen zugunsten der in Anlage 1 genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage 1

Über-/außerplanmäßige Mittelumsetzungen nachfolgender Ämter liegen zur Entscheidung vor:

1. Vermögenshaushalt

1.1. Tiefbauamt

Mehrausgabe:

HHSt. 66000.95063	Baumaßnahme Heinrichstraße/ Binderslebener Knie	+ 1.860.483,06 DM
-------------------	--	-------------------

Anmerkung: In Höhe von 790.483,06 DM wurden bereits überplanmäßige Mittelbereitstellungen getätigt. (Beschluss FLV 114/2000)

Deckung durch:

Mehreinnahmen:

HHSt. 66000.36163	Zuweisung vom Land für Heinrichstraße/ Binderslebener Knie	+ 1.592.000,00 DM
-------------------	---	-------------------

Minderausgaben:

HHSt 63000.95057	Rad- und Gehwege	./ 112.000,00 DM
HHSt 63000.95071	Bernauer Straße	./ 23.600,00 DM
HHSt 63200.95107	Riethgasse	./ 50.000,00 DM
HHSt 66500.95004	Stadtbahn Domplatz/Messe	./ 67.883,06 DM
HHSt 63001.95061	Ortsnetz Mittelhausen	./ 15.000,00 DM

Begründung: Zu den bereits zusätzlich bewilligten GVFG-Fördermitteln ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit einer weiteren Erhöhung von ca. 1.070.000 DM GVFG-Fördermitteln zu rechnen.

Sollten nach Vorlage des Bewilligungsbescheides Abweichungen bzgl. der derzeit zu erwartenden Fördermittel auftreten, erfolgt durch die Kämmerei die überplanmäßige Mittelbereitstellung auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

2. Verwaltungshaushalt

2.1. Tiefbauamt

Mehrausgaben:

HHSt. 63000.67558	Straßenoberflächenentwässerung Vieselbach	+ 99.252,44 DM
HHSt. 70000.71308	Umlage Abwasserverband	+ 1.130.537,32 DM

Deckung durch:

Minderausgaben:

HHSt. 79500.95800	GVZ-städtischer Erschließungsanteil	./ 1.229.789,76 DM
-------------------	-------------------------------------	--------------------

Begründung: vorliegende Bescheide des Abwasserverbandes Vieselbach
vom 27.06.2000 - Bescheid über die Verbandsumlage 2000
vom 27.06.2000 - Bescheid über die Schuldendienstumlage 2000
vom 27.06.2000 - Bescheid über den Anteil an der Straßenentwässerung 2000

Beschluss JHA 032/2000 vom 5. Dezember 2000 „Aktion: Bei Grün der Kinder wegen!“

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern zunächst nachfolgende Anlagen ebenfalls mit dem Hinweisschild ausgestattet werden können:

1. Einkaufszentrum Thüringen Park (auf beiden Seiten),
2. Moskauer Straße/Bukarester Straße (auf allen vier Seiten),
3. Trommsdorffstraße/Juri-Gagarin-Ring (auf allen vier Seiten),
4. Kranichfelder Straße (Höhe Straßenbahnhaltestelle/Rewe-Markt).

Das Ergebnis ist dem Jugendhilfeausschuss spätestens in der Sitzung im Februar 2001 mitzuteilen.

Beschluss JHA 033/2000 vom 5. Dezember 2000 „Nachnutzung – Teilgebäudebereich ehemaliger Krippenbereich der Kindertageseinrichtung 13, Clausewitzstr. 27, durch den Gesellschaft zur Förderung von Kontakten mit Osteuropa e. V.“

01 Die Nachnutzung wird bestätigt.

Beschluss Nr. 240/2000 vom 20. Dezember 2000 Überarbeitung zum Entwurf der Kleingartenentwicklungskonzeption

Genaue Fassung:

01 Maßnahmen zur Entsorgung in den Kleingartenanlagen (Abwasser) werden entsprechend Anlage 2.1 - in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen gemäß Vorl. 131-1/2000, Anlage 1 - umgesetzt.

02 Der Stadtrat bestätigt die überarbeitete Kleingartenentwicklungskonzeption

(Anlage 1 - in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen gemäß Vorl. 131-1/2000, Anlage 2 -) mit den Maßnahmen zur Entsorgung in den Kleingartenanlagen als Fachplan.

03 Die Kleingartenentwicklungskonzeption wird zur Einsichtnahme ausgelegt.

04 Die Anlage „Anhang zur Kleingartenentwicklungskonzeption“ wird vorbehaltlich der Festlegungen im Flächennutzungsplan zur Kenntnis genommen.

05 Ort und Termin für die Einsichtnahme sind ortsüblich im Amtsblattöffentlich bekannt zu machen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage 2.1 Maßnahmen zur Entsorgung in den Kleingartenanlagen (Abwasser)

1. In Kleingartenanlagen, die sich in der TWSZ II befinden, sind zukünftig nur noch abflusslose Gruben zulässig. Beim Feststellen von Missständen bezüglich der Abwasserentsorgung in Kleingartenanlagen außerhalb der TWSZ II ist ebenfalls auf abflusslose Gruben zu orientieren.
Termin: laufend
2. In den Kleingartenanlagen der TWSZ II werden Sichtkontrollen der vorhandenen Entsorgungseinrichtungen pro Parzelle durchgeführt.
Termin: Gartensaison 2000/2001
(da Besichtigungen nur am Wochenende möglich sind)
3. Auswertung der Sichtkontrollen und Festlegung von Maßnahmen für die betroffenen Kleingartenanlagen.
Termin: nach Besichtigung fortlaufend bis Ende 2001
4. Auf der Grundlage des § 85 Abs. 3 Satz 1 Thür. Wassergesetz wird eine Analyse des Ist-Zustandes über die Art der Abwasserentsorgung in den Parzellen durchgeführt.
Termin: Ende Juli 2001
5. Sich ergebende Maßnahmen in Abhängigkeit der Analyse.
Termin: Ende Juli 2002

Hinweis:

Die Anlage 1 – Kleingartenentwicklungskonzeption – liegt zur Einsichtnahme im Bürgerserviceöffentlich aus.

Jagdgenossenschaft Gispersleben- Saline-Dittelstedt-Melchendorf Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Dienstag, dem 30. Januar 2001, 19 Uhr findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gispersleben-Saline-Dittelstedt-Melchendorf in der Gaststätte „Nach Feierabend“ in Erfurt-Gispersleben, Kühnhäuser Straße 18 statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
2. Bericht über die Kassenprüfung
3. Vorlage des Haushaltsplanes
4. Beitritt der Jagdgenossenschaft in den Verband der Jagdgenossenschaften
5. Teilung der Jagdgenossenschaft
6. Sonstiges
7. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu den einzelnen TOP.

Horst Frenzel, Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Schloßvippach

Nach § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S.1430), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Schloßvippach, Eckstedt, Großrudstedt und Sömmerda die Unternehmensflurbereinigung Schloßvippach, Landkreis Sömmerda angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1083 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha durchgeführt.

2. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schloßvippach“.

Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in der Gemeinde Schloßvippach.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und An-

lageneigentum;
• als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereini-

gungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt wer-

den sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), angeordnet.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungs-gemeinden Schloßvippach, Eckstedt, Großrudstedt und Sömmerda sowie in den angrenzenden Gemeinden Erfurt, Weißensee, Ollendorf, Udestedt, Alperstedt, Griefstedt, Kölleda, Großneuhausen, Kleinneuhausen, Schillingstedt, Vogelsberg, Spröttau, Markvippach, Haßleben, Werninghausen und Wundersleben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Arnstädter Str. 28, 99096 Erfurt einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez.

Dr. Karl Martin Prell

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Schloßvippach vom 11. Dezember 2000 Gebietsabgrenzung

Gemarkung Eckstedt

Flur 2: alle Flurstücke außer 131, 131/1, 131/2, 132/24, 132/25, 132/26, 132/27, 187/1, 188/3, 188/4, 188/6, 188/7, 189/4, 189/5, 189/6, 189/7, 189/9, 190, 191, 192/1, 192/2, 193/1,

Flur 3: Flurstücke Nr.

245/1, 246/1, 246/2, 247/1, 247/2, 248, 249/1, 249/2, 249/3, 249/4, 250/1, 250/2, 250/3, 250/4, 251/1, 251/2, 252/1, 252/2, 253, 254, 255, 256, 257, 258/1, 258/2, 258/3, 258/4, 260/1, 260/2, 261, 262, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 543, 544,

Gemarkung Großrudstedt

Flur 8: alle Flurstücke außer

459, 460, 461, 462, 463, 464, 465/1, 465/2, 465/3, 467/1, 470/1, 473, 474/1, 474/2, 475, 480, 481, 482, 485, 486, 487, 488, 489/2, 490/1, 490/2, 490/3, 491, 492, 494, 495, 496, 498/1, 498/2, 498/3, 498/5, 498/6, 500, 502/1, 560/1, 620, 1482, 1633, 1634,

Flur 9: alle Flurstücke außer Nr. 621,

Flur 10: alle Flurstücke,

Flur 11: alle Flurstücke außer 765, 765/3, 766, 767, 768, 769/2, 771, 772/1, 772/2,

772/3, 772/4, 772/5, 773, 777/1, 777/2, 777/3, 778/1, 778/2, 779, 800/2, 812, 814, 817, 818/1, 818/2, 818/3, 818/4, 1244, 1314, 1325, 1326, 1361, 1362, 1363, 1365, 1452, 1453, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1546, 1547, 1548, 1549, 1574, 1575, 1577/1, 1577/2, 1577/3, 1577/4, 1577/5, 1577/6, 1577/7, 1577/8, 1577/11, 1577/12, 1577/13, 1577/14, 1577/17, 1577/18, 1577/19, 1577/20, 1577/21, 1577/22, 1577/23, 1577/24,

Flur 13: Flurstücke 1002, 1004, 1005, 1006, 1007/1,

1007/2, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020/2, 1021/1, 1021/2, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1030, 1031, 1033, 1035/1, 1035/2, 1035/3, 1035/4, 1036, 1037, 1038, 1039, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053/3, 1378, 1398, 1399, 1540, 1541, 1601, 1602,

Gemarkung Schloßvippach

Flur 4: alle Flurstücke außer 537/1, 537/2, 537/3, 537/4, 537/5, 537/6, 538, 539/1, 539/3, 539/5, 540/1,

540/4, 541/2, 544/3, 544/5, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554/1, 555/1, 556, 557/5, 557/6, 557/7, 557/8, 557/9, 557/11, 557/12, 557/13, 557/14, 557/15, 557/16, 557/17, 557/19, 557/20, 557/21, 557/22, 565/1, 565/5, 565/4, 1856/1, 1857/3, 1857/4, 1858, 1858/4, 2238, 2239,

Flur 5: alle Flurstücke außer Nr. 743/2, 583/1,

Flur 6: alle Flurstücke,

Flur 7: alle Flurstücke,

Flur 8: Flurstücke Nr. 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950/4,

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

951/8, 954/1, 955/1, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1044, 1045/1, 1045/2, 1046, 1047, 1048,

1049/1, 1050/1, 1051, 1057/1, 1058/1, 1059, 1060, 1061/3, 1062/1, 1063/1, 1070/1, 1071/1, 1072/1, 1871, 1872, 1930, 1931,
Flur 9: alle Flurstücke außer 1073, 1074, 1075, 1076/1, 1076/2, 1077/1, 1077/2, 1077/3, 1077/4, 1077/5, 1077/6, 1077/7, 1077/8, 1077/9, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083/1, 1083/2,

1083/3, 1083/4, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108/1, 1109/1, 1110/1, 1111, 1112, 1122/2, 1123/1, 1124/2, 1125, 1126, 1127, 1128/2, 1866, 1868, 2218, 2219,
Flur 10: alle Flurstücke

außer Nr. 1207/1, 1207/2,

Flur 11: Flurstücke 1248, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261/1, 1261/2, 1263, 1264, 1265, 1266/1, 1267, 1268, 1269, 1270, 2020, 2021, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2143, 2144, 2145,

Gemarkung Sömmerda
Flur 17: alle Flurstücke außer 72, 74, 81, 83, 84, 86/82, 87/82, 100/82, 101/82, 110/73, 111/73, 112/73, 114/73, 115/73, 116/73, 117/73, 118/73, 119/73, 121/73, 122/73, 123/73, 124/73, 125/73, 126/73.

Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgebietes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 BGBl. I S. 1430 wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25. Juni 1997, Az.: 1-3-0166, festgestellte und mit Beschluss des TMLNU vom 13. September 1999 zum gleichen Aktenzeichen letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Bechstedtstraße

Flur 2: Flurstücke Nr. 71/2, 108/2, 117/4,
 Flur 5: Flurstücke Nr. 331/8, 331/11,
 Flur 6: Flurstücke Nr. 363/9, 382/9

1.1.2 Gemarkung Büßleben
 Flur 1: Flurstück Nr. 122/1
 Flur 11: Flurstück Nr. 135/1

1.1.3 Gemarkung Eichelborn
 Flur 5: Flurstück Nr. 516/1

1.1.4 Gemarkung Hayn
 Flur 2: Flurstücke Nr. 61/4, 64/1, 67/1, 67/3, 69/3,
 Flur 4: Flurstück Nr. 268/4,
 Flur 5: Flurstücke Nr. 250/9, 250/10

1.1.5 Gemarkung Klettbach
 Flur 6: Flurstücke Nr. 630/2, 631/2, 632/2, 693/6,

Flur 9: Flurstücke Nr. 526/2, 526/5, 527/2, 527/5, 528/2, 528/5, 529/2, 529/5, 530/3, 530/6, 531/3, 531/6, 532/3, 532/6, 533, 534, 535, 536, 537/3, 537/6, 538/3, 538/6, 539/3, 539/6, 540/3, 540/6, 541/3, 541/6, 542/3, 542/6, 543/3, 543/6, 2156/2

1.1.6 Gemarkung Mönchenholzhausen
 Flur 6: Flurstücke Nr. 528/1, 541/1, 553/1

1.1.7 Gemarkung Oberrissa
 Flur 2: Flurstück Nr. 183/1
 Flur 3: Flurstück Nr. 237/1
 Flur 4: Flurstück Nr. 325/1

1.1.8 Gemarkung Rohda
 Flur 4: Flurstücke Nr. 337, 364/4, 365/5, 435/15, 435/3, 435/17, 435/19,
 Flur 5: Flurstücke Nr. 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 405, 406/5, 437/5

1.1.9 Gemarkung Sohnstedt
 Flur 2: Flurstück Nr. 128/1
 Flur 3: Flurstücke Nr. 179/1, 179/3

1.1.10 Gemarkung Utzberg
 Flur 5: Flurstück Nr. 535/2
 Flur 6: Flurstücke Nr. 646/1, 667/1, 675/2

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:

1.2.1 Gemarkung Oberrissa
 Flur 4: Flurstück Nr. 332/1

1.3 Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von 1528 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für das zugezogene Flurstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuerungsamt Gotha, Am Nützeleber Feld 2, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuerungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuerungsamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart des Grundstückes im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt

werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuerungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuerungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstaben b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungs-gemeinden und angrenzende Gemeinden in den Verwaltungsgemeinschaften „Grammetal“ in Isseroda, der VG „Ilmtal“ in Kranichfeld, der VG „Riechheimer Berg“ in Kirchheim

sowie im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Für das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25. Juni 1997, Az.: 1-3-0166, festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn soll die Verfahrensgrenze vermessungstechnisch hergestellt werden. Zur Senkung des Vermessungsaufwandes und zur Einhaltung einer zweckdienlichen Verfahrensgröße wurde bei Grundstückseigentümern von Wegen und Wald die Einwilligung zur Sonderung eingeholt. Nach erfolgter Sonderung in den Katasterämtern wird die Gebietsabgrenzung auf den zweckmäßigen und kostengünstigen Grenzverlauf durch Korrektur der Flurstücksliste vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuerungsamt Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Heppling**
 Amtsleiter

Vergabe der Jagdpacht im Gemeinschaftsbezirk Büßleben/Urbich

Die Jagdgenossenschaft Büßleben/Urbich verpachtet die Jagd mit einer Gesamtfläche von etwa 650 ha ab 1. April 2001 für neun Jahre als Niederwildjagd an ortsansässige Grundeigentümer mit Jagdlerlaubnis neu. Entgeltliche Begehungsscheine dürfen nur an ortsansässige Jäger erteilt werden. Schriftliche Angebote sind bis zum 11. Februar 2001 beim Jagdvorsteher Ulrich Möller am Peterbach 15, 99198 Erfurt-Bischleben, abzugeben. Die Versammlung der Jagdgenossen entscheidet über die Vergabe der Jagd. Die Einladung für die voraussichtlich am 16. März 2001 stattfindende Versammlung der Jagdgenossen mit Vergabe der Jagd wird gesondert veröffentlicht.

Beschluss Nr. 245/2000 vom 20. Dezember 2000 Mandatsveränderung im Ausschuss Gleichstellung und Soziales

Genaue Fassung:

01 Neuer sachkundiger Bürger im Ausschuss Gleichstellung und Soziales wird Herr Thomas Moormann. Frau Friedel Schmidt scheidet aus.

Manfred **Ruge**
 Oberbürgermeister

Neue Anschriften

Durch das Vermessungsamt wurden im IV. Quartal 2000 folgende Anschriften neu vergeben oder geändert:

Änderungen von Anschriften

Anschrift ALT	Anschrift NEU	Gemarkung
Amploniusstraße 2	Moritzstraße 19 e	Erfurt
Amploniusstraße 3	Moritzstraße 19 d	Erfurt
Amploniusstraße 4	Moritzstraße 19 c	Erfurt
Auf der Kartause 1	Auf der Kartause 17	Bischleben
Auf der Kartause 1 a	Auf der Kartause 15	Bischleben
Auf der Kartause 1 b	Auf der Kartause 13	Bischleben
Auf der Kartause 3	Auf der Kartause 11	Bischleben
Auf der Kartause 5	Auf der Kartause 9	Bischleben
Auf der Kartause 10	Krummer Weg 40 m	Bischleben
Auf der Kartause 11 b	Auf der Kartause 4	Bischleben
Auf der Melm 1	Auf der Melm 3	Melchendorf
Hamburger Berg 1	Auf der Kartause 18	Bischleben
Hamburger Berg 1 a	Auf der Kartause 16	Bischleben
Magdeburger Allee 177	Roststraße 14 b	Ilversgehofen
Rochlitzer Straße 2	Schachtelhalmweg 3	Marbach
Rochlitzer Straße 3	Schachtelhalmweg 6	Marbach
Rochlitzer Straße 4	Schachtelhalmweg 4	Marbach

Neuvergabe von Anschriften

Anschrift	Gemarkung
Alperstedter Straße 1 a	Stotternheim
Alte Chaussee 66	Waltersleben
Am Angerberg 12	Hochheim
Am Friedhof 6	Windischholzhausen
Am Gehege 3	Salomonsborn
Am Gehege 6	Salomonsborn
Am Gehege 9	Salomonsborn
Am Gehege 12	Salomonsborn
Am Gehege 14	Salomonsborn
Am Gehege 18	Salomonsborn
Am Gehege 24	Salomonsborn
Am Goldacker 1	Kerspleben
Am Kirchberg 31	Bischleben
Am Mittelgraben 17	Ermstedt
Am Schießstand 27	Niedernissa
Am Schießstand 37	Niedernissa
Am Westerfeld 2	Töttelstädt
Anger 2	Erfurt
Antaresweg 16	Bindersleben
Antaresweg 18	Bindersleben
Antaresweg 24	Bindersleben
Antaresweg 39	Bindersleben
Antaresweg 41	Bindersleben
Asternweg 625	Erfurt
Auf dem Sauenborn 14	Töttelstädt
Auf der Falter 2	Marbach
Auf der Melm 1	Melchendorf
Auf der Melm 1 a	Melchendorf
Augsburger Straße 2	Erfurt
Beerental 32	Marbach
Beerental 38	Marbach
Bodenfeldallee 81	Marbach
Bodenfeldallee 83	Marbach
Bodenfeldallee 85	Marbach
Bodenfeldallee 87	Marbach
Bodenfeldallee 89	Marbach
Bodenfeldallee 91	Marbach
Bodenfeldallee 93	Marbach
Bodenfeldallee 95	Marbach
Bodenfeldallee 97	Marbach
Bodenfeldallee 99	Marbach
Bodenfeldallee 101	Marbach
Bornngasse 12	Erfurt
Braunkärschweg 8	Hochheim
Brückenweg 18	Kerspleben
Brühler Hohlweg 77	Erfurt
Burg-Gleichen-Weg 29	Hochheim
Domstraße 2 a	Erfurt
Domstraße 2 b	Erfurt
Domstraße 2 c	Erfurt
Domstraße 2 d	Erfurt
Domstraße 2 e	Erfurt
Dornröschenweg 9	Windischholzhausen

Anschrift	Gemarkung
Dornröschenweg 30	Windischholzhausen
Dornröschenweg 32	Windischholzhausen
Drosselbartweg 6	Windischholzhausen
Fichtenweg 3	Kerspleben
Finkenweg 46	Vieselbach
Frau-Holle-Weg 13	Windischholzhausen
Geratalstraße 10 b	Bischleben
Geschwister-Scholl-Str. 58 a	Erfurt
Grenzweg 15 a	Gispersleben-Kiliani
Grenzweg 23	Gispersleben-Kiliani
Grete-Reichardt-Str. 50	Erfurt
Grete-Reichardt-Str. 52	Erfurt
Grete-Reichardt-Str. 54	Erfurt
Grete-Reichardt-Str. 56	Erfurt
Grete-Reichardt-Str. 58	Erfurt
Große Ackerhofgasse 5	Erfurt
Große Ackerhofgasse 6	Erfurt
Große Ackerhofgasse 7	Erfurt
Große Ackerhofgasse 8	Erfurt
Große Ackerhofgasse 9	Erfurt
Hauptstraße 17 a	Möbisburg
Hauptstraße 17 b	Möbisburg
Hauptstraße 17 c	Möbisburg
Hauptstraße 17 d	Möbisburg
Hinter den Höfen 11	Stotternheim
Hinter den Höfen 38	Stotternheim
Hoflerstraße 14	Möbisburg
Höhbergweg 18	Marbach
Hohenwindenstraße 17	Ilversgehofen
Hunertsgasse 9 a	Alach
Im Gebreite 37	Erfurt
Im Grund 2 a	Tiefthal
Im Schallweidig 13	Rohda
In der Muld 7	Salomonsborn
In der Muld 9	Salomonsborn
In der Muld 11	Salomonsborn
In der Muld 71	Salomonsborn
In der Muld 73	Salomonsborn
In der Muld 75	Salomonsborn
In der Muld 80	Salomonsborn
J.-Schopenhauer-Weg 1	Gispersleben-Viti
J.-Schopenhauer-Weg 6	Gispersleben-Viti
J.-Schopenhauer-Weg 8	Gispersleben-Viti
J.-Schopenhauer-Weg 12	Gispersleben-Viti
Johannes-Itten-Straße 2	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 4	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 6	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 8	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 39	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 39 a	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 41	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 41 a	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 43	Erfurt

Anschrift	Gemarkung
Johannes-Itten-Straße 43 a	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 45	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 47	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 49	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 51	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 53	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 55	Erfurt
Johannes-Itten-Straße 59	Erfurt
Josef-Albers-Straße 5	Erfurt
Kartäuserstraße 44	Erfurt
Kleine Gasse 15	Mittelhausen
Klettbacher Weg 7	Rohda
Klettbacher Weg 13 h	Rohda
Kranichfelder Straße 54	Melchendorf
Kühnhäuser Straße 1	Mittelhausen
Leimengrube 18	Urbich
Leipziger Straße 105	Erfurt
Leipziger Straße 107	Erfurt
Leipziger Straße 111	Erfurt
Leipziger Straße 113	Erfurt
Leipziger Straße 119	Erfurt
Leipziger Straße 121	Erfurt
Leipziger Straße 123	Erfurt
Lina-Walther-Weg 13	Gispersleben-Viti
Luckenauer Straße 8	Marbach
Luisenstraße 13	Marbach
Marbacher Gasse 9	Erfurt
Marbacher Gasse 9 a	Erfurt
Matthias-Schleiden-Weg 8	Windischholzhausen
Moritzstraße 13	Erfurt
Moritzstraße 13 a	Erfurt
Otto-Krauss-Weg 5	Bischleben
Otto-Schwade-Straße 5	Erfurt
Paulinzeller Weg 32	Melchendorf
Poeler Weg 6	Erfurt
Riesaer Weg 15	Erfurt
Rochlitzer Straße 10	Marbach
Rotkäppchenweg 15	Windischholzhausen
Rotkäppchenweg 17	Windischholzhausen
Rotkäppchenweg 25	Windischholzhausen
Rotkäppchenweg 27	Windischholzhausen
Rotkäppchenweg 34	Windischholzhausen
Rotkäppchenweg 42	Windischholzhausen
Rotkäppchenweg 50	Windischholzhausen
Rotkäppchenweg 52	Windischholzhausen
Rudolstädter Straße 4 c	Urbich
Schachtelhalmweg 5	Marbach
Schachtelhalmweg 7	Marbach
Schleizer Straße 20	Erfurt
Schleizer Straße 22	Erfurt
Schleizer Straße 24	Erfurt
Schneewittchenweg 7	Windischholzhausen
Schneewittchenweg 11	Windischholzhausen
Schneewittchenweg 28	Windischholzhausen
Steinbiele 9	Rohda
Steinbiele 24	Rohda
Torgauer Straße 12	Marbach
Vor dem Zeckensee 41	Niedernissa
Vor dem Zeckensee 87	Niedernissa
Wachsenburgweg 119 a	Hochheim
Walter-Gropius-Straße 1	Erfurt
Weizenweg 12	Marbach
Werner-Kühne-Straße 12	Bischleben
Willy-Brandt-Platz 2	Erfurt
Wustrower Weg 16	Erfurt
Zieglerweg 2	Melchendorf
Zum Windgraben 11	Töttelstädt
Zur Eselshöhle 6	Tiefthal
Zur Eselshöhle 6 a	Tiefthal
Zur Eselshöhle 6 b	Tiefthal
Zur Eselshöhle 6 c	Tiefthal
Zur Eselshöhle 6 d	Tiefthal
Zur Eselshöhle 8	Tiefthal
Zur Eselshöhle 8 a	Tiefthal
Zur Eselshöhle 8 b	Tiefthal
Zur Eselshöhle 8 c	Tiefthal
Zur Eselshöhle 10	Tiefthal
Zur Eselshöhle 10 a	Tiefthal
Zur Eselshöhle 10 b	Tiefthal
Zur Eselshöhle 10 c	Tiefthal
Zur Eselshöhle 12	Tiefthal
Zur Eselshöhle 12 a	Tiefthal

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Anschrift	Gemarkung	Anschrift	Gemarkung
Zur Eselshöhle 12 b	Tiefthal	Zur Eselshöhle 18 b	Tiefthal
Zur Eselshöhle 12 c	Tiefthal	Zur Eselshöhle 18 c	Tiefthal
Zur Eselshöhle 14	Tiefthal	Zur Eselshöhle 20	Tiefthal
Zur Eselshöhle 14 a	Tiefthal	Zur Eselshöhle 20 a	Tiefthal
Zur Eselshöhle 14 b	Tiefthal	Zur Eselshöhle 20 b	Tiefthal
		Zur Eselshöhle 20 c	Tiefthal
		Zur Eselshöhle 22	Tiefthal

Beschluss Nr. 195/2000 vom 25. Oktober 2000

1. Änderung der Vergnügungssteu- ersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft)

Genauere Fassung:

Die als Anlage beige-fügte 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 352), geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), durch 2. Änderungsgesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), durch 3. Änderungsge-

setz vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), durch Art. 2 ThürEuroAnpG vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 427) und durch das 4. Änderungs-gesetz vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 627) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2000 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29. April 1997 beschlos-sen:

1. Zu § 15 - Steuer nach festen Sätzen - Absatz 2
§ 15 Absatz 2 erhält folgen-de Fassung:

§ 15

Steuer nach festen Sätzen
(2) Die Steuer beträgt für je-den angefangenen Betriebs-monat (Kalendermonat)

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a für Unterhaltungs-apparate je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
100,- EUR

ohne Gewinnmöglichkeit
50,- EUR

2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 b für Unterhaltungs-apparate je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
50,- EUR

ohne Gewinnmöglichkeit
25,- EUR

3. für Spiel- und Unterhal-tungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Ver-harmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unab-hängig vom Aufstellungsort je Apparat
500,- EUR

4. in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten ein-gerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden je Raum
60,- EUR

2. Zu § 16 - Steuer nach Größe des benutzten Raumes - Absätze 1 bis 3

§ 16 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

§ 16

Steuer nach Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Ge-winnerzielung aus der Ver-abreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt, der für die

Vorführung und die Zu-schauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlicher Nebenräume. Die Steuer beträgt 1,- EUR für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche je Veranstaltung.

(2) Für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 für jede angefangene 10 m² Veran-staltungsfläche 10,- EUR, je Veranstaltung.

(3) Für das Ausspielen von Geld und Gegenständen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 für jede angefangene 10 m² Veran-staltungsfläche 4,- EUR, je Veranstaltungstag.

3. Zu § 19 - Inkrafttreten -

§ 19 erhält folgende Fas-sung:

**§ 19
Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzungs-änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung, frühe-stens am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich be-kannt gemacht. Das Landes-verwaltungsamt hat die Sat-zung mit Schreiben vom 11. Dezember 2000 (Az. 205.58-1534-01/00-EF) gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG i.V.m. § 118 Abs. 2 ThürKO genehmigt und mitgeteilt, dass diese nach § 21 Abs. 1 ThürKO bekannt gemacht werden kann. Der öffentli-chen Bekanntmachung ent-gegenstehende Erklärun-gen hat die Aufsichtsbehör-de nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfah-ren- oder Formvorschrif-ten, die in der Thüringer Kommunalordnung enthal-ten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Sat-zung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,
den 19. Dezember 2000

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage

1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 19. Dezember 2000

Nichtamtlicher Teil

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 19. Dezember 2000 in Auftrag gegeben wurden, liegen im

Ordnungsamt
Friedrich-Engels-Straße 27a
99086 Erfurt

zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundspersonalausweise, die bis einschließlich 17. Dezember 2000 und Reisepässe, die bis einschließlich 3. Dezember 2000 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit.

Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in

der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht

des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 37/01- 41

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

Thüringer Zoopark Erfurt Neubau Affenunterkunft - Umwehrgung der Außengehege -

Planungsbüro: DE-Consult GmbH, Weimarsche Straße 43, 99099 Erfurt, Telefon 0361/42 87 191, Telefax 0361/42 87 250

Leistungsumfang:

- 40 Stück Stahlstützen für Gehege, quadratisches Rohrprofil 200 x 10, Einzellängen zwischen 7,00 und 4,10 m; 155 Stück Querprofile aus Hohlprofilen 100 x 60 x 5,6 bzw. 100 x 100 x 5, Einzellängen zwischen 2,00 und 2,80 m, zwischen den Stützen verschweißt;
- 2 Stück zweiflügelige Stahlstore aus Stahlhohlprofilen mit Holzbeplankung; 2 Stück einflügelige Stahltüren aus Stahlhohlprofilen mit Holzbeplankung;
- 630 m² Beschichtung mit Korrosionsschutzsystem;
- 280 m² vertikale Holzschalung als Beplankung auf Stahlkonstruktion einschl. Holzschutz;
- 265 m² Gitterzaungewebe, kunststoffummantelt, Maschenweite 50 x 100 mm;
- 67 m² VSG-Verglasung, d=16 mm, in Stahlrahmen;
- 195 lfd. m Stahlhohlprofile 100 x 100 x 5 mm für Pergola;
- 604 lfd. m gehobelte Holzbohlen 30 x 250 mm für Pergola, einschl. Holzschutz;
- 600 m² Nylonnetz, d=3mm, Maschenweite 50 mm, einschl. Stahlseilabspannung als oberer Gehegeabschluss

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 11. bis 20. KW 2001
Entgelt: 25,00 DM inkl. Postversand
Kassenzeichen: 42.25262.7

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **26. Januar 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel – Fax 0361/ 6551289, Telefon 0361/6551282 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **1. Februar 2001** versandt.

Submission: 15. Februar 2001, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zimmer 103 zu der o.g. Zeit.

Zuschlagsfrist: 7. März 2001

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 41/01-65 und ÖAB 42/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Seniorenclub/Archiv Wohngeldstelle Berliner Str. 26, 99091 Erfurt

ÖAB 41/01-65: Fliesen- und Estricharbeiten:

Umfang:

- ca. 84 m² Estrich;
- ca. 230 m² Wandfliesen;
- ca. 150 m² Bodenfliesen.

Ausführungszeit: 19. bis 24. KW 2001

ÖAB 42/01-65:

Tischlerarbeiten/Ganzglasanlagen:

Umfang:

- ca. 10 St. Innen- und Brandschutztüren;
- ca. 25 m² Sichtschutzfolie;
- ca. 60 m² Alu-Glas-Anlagen incl. Türen.

Ausführungszeit: 22. KW 2001 bis 28. KW 2001

ÖAB 41

Entgelt inkl. Versand: 21,00 DM

Kassenzeichen: 42.25260.1

Submissionstermin: 20.02.2001

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 23.03.2001

ÖAB 42

Entgelt inkl. Versand: 19,00 DM

Kassenzeichen: 42.25261.9

Submissionstermin: 20.02.2001

Submissionszeit: 11.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 23.03.2001

Das jeweilige Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **26. Januar 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer – Fax: 0361/ 6551289 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **31. Januar 2001** versandt.

Submission: zu den jeweils o.a. Zeiten bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Ausschreibung

Das Liegenschaftsamt der Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Objekte zur Vermietung aus.

Nr. 1

1 Garage im Garagenkomplex Erfurt, Im Nordpark 2

Vermietung: ab sofort
monatlicher Mietzins: 80,00 DM
zzgl. monatl. Betriebskostenpauschale: 3,00 DM
Ansprechpartnerin:
Frau Wipke, Tel. (0361) 6552770

Nr. 2

1 Garage im Garagenkomplex Erfurt-Stotternheim, Ringsee

Vermietung: ab 1.3.01
monatlicher Mietzins: 70,00 DM
zzgl. monatl. Betriebskostenpauschale: 3,00 DM
Ansprechpartnerin:
Frau Stollberg, Tel. (0361) 6552772

Nr. 3

1 Garage im Garagenkomplex Erfurt-Stotternheim, Schwanseer Straße

Vermietung: ab 1.3.01
monatlicher Mietzins: 65,00 DM
zzgl. monatl. Betriebskostenpauschale: 3,00 DM
Ansprechpartnerin:
Frau Stollberg, Tel. (0361) 6552772

Nr. 4

1 Garage im Garagenkomplex Erfurt-Windischholzhausen, Stangenweg

Vermietung: ab 1.3.01
monatlicher Mietzins: 80,00 DM
zzgl. monatl. Betriebskostenpauschale: 3,00 DM
Ansprechpartnerin:
Frau Stollberg, Tel. (0361) 6552772

Nr. 5

1 Garage im Garagenkomplex Erfurt, Gneisenaustraße

Vermietung: ab 1.3.01
monatlicher Mietzins: 80,00 DM
zzgl. monatl. Betriebskostenpauschale: 3,00 DM
Ansprechpartnerin:
Frau Stollberg, Tel. (0361) 6552772

Nr. 6

4 Garagen Erfurt, Insbrucker Weg

Vermietung: ab sofort
monatlicher Mietzins: 70,00 DM (2 Stück)
80,00 DM (2 Stück)
zzgl. monatl. Betriebskostenpauschale 10,00 DM

Ansprechpartnerin:

Frau Wenzel, Telefon (0361) 6 55 27 68

Nr. 7

3-Raum-Wohnung in Erfurt-Salomsborn, Dionysiusgasse 1, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur

Größe: ca. 65 m²
Vermietung: ab sofort
Mietzins: 6,50 DM/m²
zzgl. Betriebskostenvorauszahlung

Ansprechpartnerin:

Frau Kreuzer, Tel. (0361) 6552781

Nr. 8

2-Raum-Wohnung in Erfurt, Fischmarkt 11, bestehend aus 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur

Größe: ca. 65 m²
Vermietung: ab sofort
Mietzins: 8,50 DM/m²
zzgl. Betriebskostenvorauszahlung

Ansprechpartnerin:

Frau Kreuzer, Tel. (0361) 6552781

Interessiert? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der laufenden Nummer bitte bis 31. Januar 2001 an die Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt, Bereich Vertragswesen Mieten/Pachten, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt.

Seniorenbeirat tagt

Die erste öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates findet am Montag, dem 29. Januar 2001, 14 Uhr im Rathaus, Raum 244 statt. Der Beigeordnete für Jugend, Bildung, Soziales und Sport, Bernd Winkler, wird über folgende Beschlüsse des Erfurter Stadtrates berichten: Rahmenkonzept für Menschen mit Behinderung und Internationales Jahr der Freiwilligen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind - wie immer - herzlich eingeladen.

Mitteilungen des Landwirtschaftsamtes Sömmerda: Winterschulung im Bereich Pflanzenproduktion

Die im Bildungsprogramm des Landwirtschaftsamtes Sömmerda angekündigten Weiterbildungsveranstaltungen Pflanzenproduktion finden wie folgt statt:

Donnerstag, 1. Februar 2001, 9.30 bis 12.30 Uhr

9.30 Uhr bis 10.45 Uhr - Sortenwahl bei Weizen unter dem Aspekt von Qualität, Ertrag und hoher Getreideanteile in der Fruchtfolge, Referent Herr Dr. K. Möller, Saaten-Union; 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr - Mikronährstoffversorgung im Pflanzenbau, Referent Herr H. Jaworski, Lebosol Dünger GmbH

Die Veranstaltungen finden im Landwirtschaftsamt Sömmerda, Uhlandstraße 3, 99610 Sömmerda, Raum 3277 (2. Obergeschoss) statt.

Fütterungsverbot

Das Landwirtschaftsamt Sömmerda weist auf das Fütterungsverbot mit Wirkung vom 1. Januar 2001 hin. Das Verbot gilt für proteinhaltige Erzeugnisse und Fette warmblütiger Tiere und deren Mischungen, einschließlich Milchaustauscher und tierische Fette. Das Verbot gilt für alle Nutztiere. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass auch keine Restbestände verbraucht werden dürfen. Sofern noch nicht geschehen, sind die sich gegenwärtig in Betrieben befindlichen Mengen dieser Futtermittel dem Landwirtschaftsamt Sömmerda mitzuteilen. Die Behörde verweist auf den Gesetzestext im „Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel (BGBl Teil I, Nr. 52 S. 1635)“ und in der „Verordnung über die Erstreckung der Verbote des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel sowie über ergänzende Maßnahmen“ (BANz. Nr. 254 S. 24069 vom 30. Dezember 2000).

Mutterschafprämie 2001

Noch bis zum 31. Januar 2001 können alle Halter von mindestens zehn Mutterschafen, die darüber hinaus auch im Besitz von Prämienansprüchen sind, einen Antrag auf Mutterschafprämie stellen. Ein Antrag auf Übertragung von Prämienansprüchen für Mutterschafe kann jährlich bis zum 31. Januar gestellt werden. Spätestens aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger, der die Ansprüche erhält, seinen Prämienantrag einreicht. Bei später eingehenden Anträgen kann der Übernehmer die Prämienansprüche frühestens im Folgejahr nutzen.

Ebenfalls noch bis zum 31. Januar 2001 ist es möglich, Anträge auf Zuteilung von weiteren Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve für Mutterschafe für das Wirtschaftsjahr 2002 und folgende zu stellen.

Weitere Informationen und die entsprechenden Formulare sind beim Landwirtschaftsamt Sömmerda, Zimmer 125 und 149 erhältlich, Telefon 03634/35 91 78 oder 35 91 12.

Gewährung der Gasölverbilligung 2000

Anträge für die landwirtschaftliche Gasölverbilligung 2000 sind im Landwirtschaftsamt Sömmerda, Uhlandstraße 3 in 99610 Sömmerda, Zimmer 031/032 erhältlich. Abschlussfrist für die Abgabe der Anträge ist der 15. Februar 2001.

Bioabfallsammlung im Winter alle zwei Wochen

Bioabfall wird Kompost - unter diesem Motto wird in der Stadt Erfurt seit 1998 der Bioabfall getrennt vom Hausmüll eingesammelt und verwertet. Die separate Sammlung von Bioabfall und Grünabfällen wird von vielen Erfurter Bürgern bereits dankend in Anspruch genommen.

Die bisherigen Erfahrungen und die Sammelergebnisse zeigten, dass in den Wintermonaten geringere Mengen verwertbare organische Abfälle anfallen. Besonders in den Monaten Dezember bis März wurden durch viele Grundstückseigentümer nur halbvolle bzw. keine Bioabfallgefäße zur wöchentlichen Sammlung bereitgestellt.

In Umsetzung der 1. Änderung der Abfallwirtschafts-satzung und Abfallgebührensatzung - veröffentlicht am 29. Dezember 2000 im Amtsblatt 22/00 der Landeshauptstadt Erfurt - wurde die Bioabfallsammlung verändert.

In den Monaten Dezember bis März werden die Bioabfallgefäße 14-tägig entsorgt und in den Monaten April bis November bleibt die bisherige wöchentliche Abholung bestehen.

Veränderte Entsorgung - 14-tägige Abholung der Bioabfallgefäße in den Stadtteilen und Ortschaften

Vom 1. Februar 2001 bis 31. März 2001 erfolgt die Bioabfallsammlung an ungeraden Kalenderwochen in den Gebieten:

- Altstadt,
- Andreasvorstadt,

- Berliner Platz,
- Brühlervorstadt,
- Hohenwinden-Sulza,
- Johannesplatz,
- Johannesvorstadt,
- Krämpfervorstadt,
- Löbervorstadt,
- Moskauer Platz,
- Roter Berg

und an geraden Kalenderwochen in den Gebieten:

- Rieth,
- Daberstedt,
- Dittelstedt,
- Melchendorf,
- Wiesenhügel,
- Herrenberg,
- Hochheim,
- Bischleben-Stedten,
- Möbisburg-Rhoda,
- Schmira,
- Bindersleben,
- Marbach,
- Gispersleben,
- Alach,
- Azmannsdorf,
- Bübleben,
- Egstedt,
- Ermstedt,
- Friestedt,
- Gottstedt,
- Haarberg,
- Hochstedt,
- Kerspleben,
- Kühnhausen,
- Linderbach,
- Mittelhausen,
- Molsdorf,
- Niedernissa,
- Rohda,
- Salomonsborn,
- Schaderode,
- Schweborn,
- Stotternheim,
- Tiefthal,
- Töttelstädt,
- Töttleben,
- Urbich,
- Vieselbach,
- Wallichen,
- Waltersleben,
- Windischholzhausen.

Die Entsorgungstage bleiben unverändert!

Bitte beachten Sie! Zur Entsorgung in die Biotonne sind nur zugelassen:

...aus der Küche:

- Obst- und Gemüsereste
- Lebensmittel- und feste Speisereste
- Eierschalen, Knochen
- Tee- und Kaffeesatz (incl. Beutel/Filter)

...aus dem Garten:

- Hecken- und Baum-schnitt
- Strauch- und Grasschnitt
- Laub, Reisig
- Blumen- und Pflanzenreste
- alte Blumentopferde
- Fallobst

...und weiterhin:

- Haare, Federn
- Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu)
- Holzwohle, Sägemehl (unbehandelt)
- Küchenkrepp, Papier zum Einwickeln des Bioabfalls (kein Glanzpapier) kompostierfähige Bioabfallbeutel

Haben Sie noch Fragen zu den veränderten Terminen der Bioabfallsammlung in den Wintermonaten bzw. zu Gebühren?

Die Mitarbeiter des Steueramtes, Abteilung Abfallwirtschaft, Reinigung und Winterdienst stehen Ihnen gern unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung: Tel. 0361/655 2824/27/28/29 bzw. die SWE Stadtwirtschaft GmbH - Tel. 0361/74 80 108

Müllsheriffs in Erfurt mit Erfolg unterwegs

Unzulässige Ablagerungen von Abfallsäcken verursachten allein im vergangenen Jahr zusätzliche Kosten in Höhe von 169.728,00 DM. Seit neun Monaten sind die Beauftragten Müllsheriffs der Stadt Erfurt mit ihren Spürnasen den Umweltsündern und Schmutzfinken auf der Spur. Bei Wind und Wetter, früh am Morgen bevor das Müllauto fährt und manchmal bis spät in die Nacht sind die Spürnasen auf Ausschau, um die unzulässigen Ablagerungen neben den Abfallgefäßen sowie falsche Befüllungen der Wertstofftonnen (Gelbe Tonne und Biotonnen) zu ermitteln. Das Steueramt hat die er-

mittelten Grundstückseigentümer angeschrieben und höflich aufgefordert, umgehend ein ausreichendes Gefäßvolumen entsprechend dem Abfallanfall bei der Stadtverwaltung Erfurt zu beantragen. In 895 Fällen wurden aufgetretene Verstöße durch das Fehlverhalten der Grundstückseigentümer, Mieter und Gewerbetreibenden nachgewiesen. Die Reaktionen waren unterschiedlich, aber dennoch positiv. Unter den ermittelten Verursachern waren Geschäftsinhaber, Wohnungsgesellschaften und Privatpersonen. Oftmals wurde das ordnungswidrige Handeln mit Unwissenheit und Unkennt-

nis der Abfallwirtschafts-satzung entschuldigt. Für die Abfallberatung und gegebenen Hinweise der Mitarbeiter des Steueramtes hat man sich sogar bedankt. 390 Grundstückseigentümer haben die Hinweise sofort beherzigt.

An diesen Wohngrundstücken und Gewerbegrundstücken trat kein Verstoß mehr auf. Dort, wo ständig Verunreinigungen und Ablagerungen festgestellt wurden, erhöhte das Steueramt in 254 Fällen das Gefäßvolumen. Dass im Ergebnis 72 Prozent der angezeigten Fälle gelöst werden konnten, zeigt, dass die Arbeit der Müllsheriffs für ein sauberes Erfurt zum Erfolg führten.

Das Steueramt gibt bekannt: Überprüfung der Hundesteuervergünstigungen

Nach der bis 31. Dezember 2000 geltenden Hundesteuersatzung (§ 6 Abs. 2) der Stadt Erfurt konnte eine beantragte Steuervergünstigung in besonderen Fällen – Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung – längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt werden und war vor Beginn des neuen Kalenderjahres unter Vorlage der geforderten Nachweise neu zu beantragen.

Nach der neuen ab 1. Januar 2001 geltenden Hundesteuersatzung der Stadt Erfurt (veröffentlicht im Amts-

blatt Nr. 22 vom 29. Dezember 2000) werden Steuervergünstigungen (§§ 4, 5 und 6) auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen auch künftig gewährt.

Entfallen später die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung, ist dies innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem Steueramt schriftlich anzuzeigen. Eine jährlich neue Beantragung der Steuervergünstigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Alle Hundehalter, denen

bisher eine Steuervergünstigung gewährt wurde und die noch keinen aktuellen Antrag auf die Gewährung der Steuervergünstigung beim Steueramt gestellt haben, obwohl die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nach der neuen Hundesteuersatzung auch weiterhin bestehen, werden hiermit aufgefordert, dies unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Januar 2001 nachzuholen.

Das Steueramt wird in den nächsten Wochen die gewährten Steuervergünstigungen überprüfen.

Beantragung für Rinderprämien

Seit dem Jahr 2000 werden neben der Sonderprämie Rindfleisch für männliche Rinder auf Antrag auch Schlachtprämien für alle männlichen und weiblichen Rinder gewährt, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind:

Wichtige Voraussetzungen sind:

- Kennzeichnung aller Rinder mit zwei identischen Ohrmarken laut Viehverkehrsordnung,

- Führung eines aktuellen Bestandsregisters im Betrieb,
- Anmeldung des gesamten Rinderbestandes in der Zentralen Datenbank und weiterhin Meldung aller Zu- und Abgänge innerhalb von sieben Tagen,

- Beantragung der Prämien bis spätestens sechs Monate nach dem Tag der Schlachtung im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder

dem Tag der Ausfuhr in ein Drittland.

Für im Jahr 2000 geschlachtete oder ausgeführte Rinder endet die Antragsfrist spätestens am 28. Februar 2001.

Alle weiteren Informationen zur Rinderprämie sowie zur Meldung der Rinder an die Zentrale Datenbank sind beim Landwirtschaftsamt Sömmerda, Uhlandstraße 3, 99610 Sömmerda, Telefon (03634) 35 91 12 erhältlich.

Die Magie der Poesie und die Schadographien



zum Magischen Realismus führte.

Es kann auf Schads Fahnen geschrieben werden, das Photogramm, also das Lichtbild ohne Kamera und Linse auf sensibilisiertem Papier, zur künstlerischen Technik erhoben zu haben. Für diese ersten schöpferischen Photogramme der Kunstgeschichte 1919 stammt auch die Bezeichnung „Schadographien“.

1960 nimmt Schad die Photogrammtechnik erneut auf. Zu einem außerordentlichen Ereignis für den weiteren Verlauf seines Spätwerkes gestaltet sich 1962 der literarische Fund der schmalen Sammlung lyrischer Prosastücke „Gaspard de la nuit“ des Franzosen Aloysius Bertrand (1807 bis 1841), die als die ersten bewusst konzipierten „Gedichte in Prosa“ der neueren Literaturgeschichte gelten. Sie werden zum Medium seiner Schadographien der nächsten 15 Jahre.

Die längst verlorene Poesie Bertrands wird nach 120 Jahren in die Poesie der Schadographien übertragen und Christian Schad erreicht darin seine höchste Meisterschaft.

Dies ist derzeit in der Kunsthallen-Ausstellung zu erleben, die 20 Fotogramme von Christian Schad zu Bertrands „Gaspard de la nuit“ zeigt.

Vor diesem Hintergrund stellt die Veranstaltung Nachstücke am Montag, dem 22. Januar, 19.30 Uhr eine Auswahl der Prosagedichte Bertrands vor und macht damit das einmalige Zusammenspiel von Literatur und bildender Kunst augenscheinlich. Wolfgang Kaiser, Protagonist am Theater Erfurt, liest die Prosagedichte, Holger Arndt begleitet in jazziger Manier auf dem Saxophon und einleitende Worte zum Schadschen Werk gibt der künstlerische Leiter der Kunsthalle, Kai Uwe Schierz, .

Vorschläge zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erfurt 2001

Entsprechend der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt vom 20. August 1996 hat jeder Bürger des Landes Thüringen das Recht, mögliche Preisträger, die auszeichnungswürdige kulturelle Leistungen vollbracht haben, vorzuschlagen. Der Preisträger muss jedoch der Stadt eng verbunden sein. Der Preis ist mit 10.000 DM dotiert und wird in feierlicher Form, verbunden mit einer Urkunde, überreicht.

Vorschläge können bis zum 1. März 2001 bei der Stadtverwaltung Erfurt Kulturdirektion Benediktspatz 1 99084 Erfurt Fax: 0361 655 1609 e-mail: dezernat07@erfurt.de eingereicht werden.

Der Anmeldung ist eine Beschreibung der Leistung beizufügen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Mit dem Preis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bildenden Künste, der Darstellenden Künste/Theater, der Literatur und Musik anerkannt werden, die entweder durch die Person oder durch das Werk in einem Zusammenhang mit dem kulturellen Leben der Landeshauptstadt Erfurt stehen.

Der Preis kann sowohl an natürliche Personen als auch an juristische Personen und Personengruppen oder Institutionen verliehen werden.

Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

Weitere Rückfragen richten Sie bitte an die Kulturdirektion, Frau Imhof, Tel. 0361/6551606.

Endspurt mit großem Schlachtfest

(hd) Noch bis März 2001 ist Erfurt Festivalstadt des „Festivals der guten Taten“ zugunsten der Aktion Mensch. Mit einem großen Schlachtfest beginnt jetzt der Endspurt. Oberbürgermeister Manfred Ruge machte während der Pressekonferenz am Dienstag den Auftakt und übergab sein gut gemästetes Schwein an den Verband der Behinderten.

Das grell orangefarbene Tier stand im vergangenen Jahr im Dienstzimmer des Oberbürgermeisters, der jede Möglichkeit nutzte, um seine Besucher um eine Spende zu bitten. Und das mit Erfolg: 4923,81 DM befanden sich im Schweinebauch. „Ich möchte nochmals allen danken, die zu dieser Spendensumme beigetragen haben“, so der Oberbürgermeister.

In den nächsten Wochen müssen die etwa 700 in Stadt und Land verteilten Gips- und Kunststofftiere ebenfalls daran glauben, bis schließlich am 31. März 2001 das „Festival

der guten Tagen“ offiziell endet. Die Abschlussfeier wird am 10. März im Kaisersaal stattfinden.

Beim großen Schlachtfest unterstützen Citymanagement und Sparkasse Erfurt den Verband der Behinderten im organisatorischen und koordinativen Ablauf. Das Citymanagement stellt an bestimmten Tagen ein Büro in der Ratskellerpassage als Anlaufpunkt für die Geschäfte im Stadtkern zur Verfügung. Die Sparkasse erleichtert mit einer Zählmaschine in der Filiale Anger die Abrechnung.

Die Bürgerinnen und Bürger aus Erfurt und Umgebung sind jetzt aufgerufen, ihren Festivalschweinen bei diesem Endspurt noch einmal eine Extraportion Futter zu gewähren und noch die eine oder andere Aktion zugunsten des Festivals zu initiieren.

Bisher fanden gut 250 Aktionen statt, die ein Spendenaufkommen von über 122.000 DM erbrachten.

Wann werden Ihre Personaldokumente ungültig?

Schauen Sie jetzt nach – Rechtzeitiger Umtausch erspart Unannehmlichkeiten

Einige wichtige Hinweise zur Antragstellung:

Kinderausweis:

- 2 Passbilder (3,5 x 4,5 cm, ab dem 10. Lebensjahr grundsätzlich)
- Geburtsurkunde des Kindes
- evtl. alter Kinderausweis
- Nachweis der Elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern
- Schriftl. Zustimmung des nicht vorsprechenden Sorgeberechtigten
- Persönliche Vorsprache bei Antragstellung von mindestens einem Sorgeberechtigten mit Personalausweis oder Reisepass
- Fertigstellung nach Vereinbarung

Personalausweis:

- 1 Passbild (3,5 x 4,5 cm ohne Rand)
- weitere Unterlagen: Geburtsurkunde, o. Familienstammbuch, Kinderausweis (falls vorhanden)
- bei Verlust: Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder gültiger Reisepass
- sonstige Fälle: alter Personalausweis
- persönliche Vorsprache bei Antragstellung

Reisepass:

- 1 Passbild (3,5 x 4,5 cm ohne Rand)
- weitere Unterlagen:
- Erstantrag: Personalausweis (wenn vorhanden), sonst Geburtsurkunde oder Familienstammbuch, Kinderausweis (wenn vorhanden)
- bei Verlust: evtl. Personalausweis, sonst Geburtsurkunde oder Familienstammbuch
- sonstige Fälle: alter Reisepass, gültiger Personalausweis
- persönliche Vorsprache bei Antragstellung
- Antragstellung für Minderjährige erfolgt durch die Sorgeberechtigten (Kinderausweis)

Ist es wirklich schon so lange her? Am 3. Oktober 1990 begann der Umtausch der Personalausweise der ehemaligen DDR in bundesdeutsche Personalausweise.

Dieser Prozess zog sich entsprechend des Eingangsvertrages bis zum 31. Dezember 1995 hin – ab 1. Januar 1996 mussten alle im Besitz von bundesdeutschen Personaldokumenten sein. Für viele von Ihnen bedeutet das: Schauen Sie doch mal auf Ihren Personalausweis und Ihren Reisepass? Viele Bürgerinnen und Bürger, die 1991 ihre Dokumente umtauschten, sind in diesem Jahr erneut aufgerufen, beim Einwohnermeldeamt vorzusprechen, um einen neuerlichen Umtausch vorzunehmen. Denn in der Regel sind Pass und Ausweis nur zehn Jahre gültig!

Schauen Sie also jetzt auf das Gültigkeitsdatum Ihrer Personaldokumente, um rechtzeitig neue beantragen zu können!

Rechtzeitige Beantragung – also ca. 6 Wochen vor Ablauf – erspart Ihnen Ärger und verschont Sie von Verwarn- und Bußgeld. Wer möchte schon gern wegen einer Unachtsamkeit zur Rechenschaft gezogen werden?

Viel wichtiger ist der Besitz eines gültigen Dokuments aber in Hinblick auf den für 2001 geplanten Urlaub. Also, ersparen Sie sich unnötigen Stress vor dem Sommer und kommen Sie jetzt in die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35, in der Ratskellerpassage Fischmarkt 5 und in die Meldestelle Berliner Straße 26.

Sie erreichen uns zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag
und Donnerstag
von 08.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag
von 08.30 bis 13.00 Uhr

Nutzen Sie auch die zur Zeit noch „ruhigen“ Nachmittagsstunden am Montag und den Mittwochvormittag. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwarten Sie und beraten Sie gern und geben Ihnen weitere Informationen zu Ihrer Reise wie z. B.:

- Welches Dokument berechtigt zur Einreise?
- Benötige ich Kinderausweise für meine Kinder (mit oder ohne Bild)?
- Wie lange muss mein Dokument bei der Einreise gültig sein?

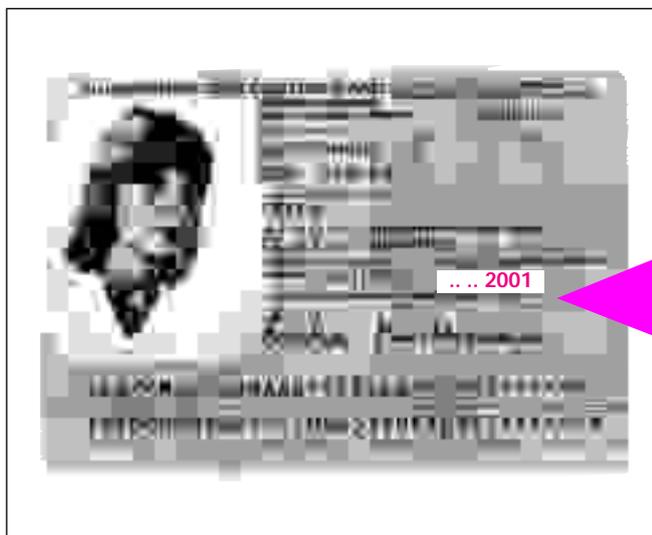
zu den o. g. Öffnungszeiten an und fragen Sie nach den benötigten Unterlagen zur Neubeantragung.

Telefon: 6 55 54 44
6 55 38 45
6 55 41 02.

Noch ein Tipp für die etwas Jüngeren unter uns.

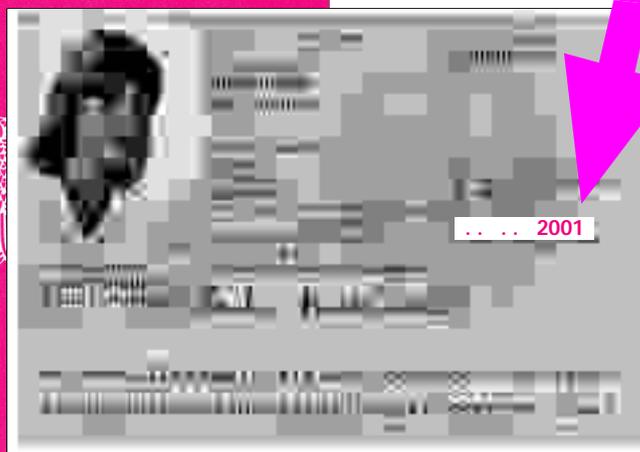
Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sind sowohl der Personalausweis als auch der Reisepass nur fünf Jahre gültig. Also, nachschauen und ggf. Umtausch beantragen! Rufen Sie uns

*Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!
Ihr Einwohnermeldeamt*



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND



REISEPASS